

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der SVV und die Verwaltung

- Lesefassung -

§ 1 Allgemeines

Dem Hauptausschuss und den gemäß § 11 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüssen obliegt die Aufgabe, auf der Grundlage der in dieser Zuständigkeitsordnung getroffenen Festlegungen, erforderliche Beschlüsse gemäß § 50 Absatz (2) BbgKVerf zu fassen bzw. Empfehlungen für die durch die SVV und den Hauptausschuss zu fassenden Beschlüsse zu geben.

§ 2 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Bei gegensätzlichen Auffassungen der Ausschüsse zu Antragsentwürfen wird der Hauptausschussvorsitzende über das SVV-Büro informiert.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für einen längeren Zeitraum,
2. die Widmung, Umstufung, Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie städtischer Einrichtungen,
3. die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
4. die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung, wenn entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitstehen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
5. die Bewilligung von Zuwendungen an Verbände und Vereine, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
6. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 9 Absatz (2) der Hauptsatzung unterhalb der dort genannten Wertgrenze nach Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

7. die Maßnahmen zur Ausführung des Haushaltsplanes nach Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
8. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen nach Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
9. Anträge und Stellungnahmen (Einvernehmen der Gemeinde) gemäß § 14, Abs. 2, Satz 2 (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 (Zurückstellung von Baugesuchen), § 36 (für die Fälle der §§ 31, 33 und 35, Abs. 1 und 4, Nr. 1) und § 173, Abs. 1 (Erhaltung baulicher Anlagen) des BauGB bei Vorhaben von besonderer Bedeutung sowie über Stellungnahmen gemäß § 36 BauGB (Einvernehmen) im Hinblick auf sonstige Neubauvorhaben gemäß § 35, Abs. 2 und 4, Nr. 2 bis 6 BauGB nach Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr. Der Hauptausschuss beschließt ebenfalls über größere Vorhaben (Vorhaben mit mehr als 2 Gebäuden) nach § 34, Abs. 1 BauGB.

Im übrigen unterrichtet die Verwaltung den Ausschuss über alle Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB.

10. alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der SVV bedürfen und die nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen,
11. Angelegenheiten, die ihm von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 3

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung

(1) Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung bereitet die Haushaltssatzung der Stadt Teltow vor.

(2) Der Ausschuss berät über:

1. Wirtschaftsförderungsmaßnahmen,
2. Grundstücksgeschäfte, sofern nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (vgl. § 7) berührt wird,
3. die im § 2 Absatz (2) Nummern 6 bis 8 genannten Angelegenheiten.

§ 4 **Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr**

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr berät über:

1. die Haushaltsvoranschläge für den Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltung,
2. die Satzungen und Gebührenordnungen für den Bereich der Bauverwaltung,
3. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
4. den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
5. die Neuanlage und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, sowie Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen,
6. Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung, Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde (z.B. Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschließlich Signalanlagen),
7. die Vergabe von Planungsleistungen in Bezug auf die in den vorgenannten Nummern genannten Maßnahmen auf der Grundlage von Angeboten bzw. Präsentationen von mindestens drei verschiedenen Anbietern (Planungsbüros, Architekten usw.), letzteres gilt nicht, wenn die Übernahme der Kosten durch einen Investor oder einen sonstigen Dritten vertraglich gesichert ist,
8. die im § 2 Absatz (2) Nummer 9 genannten Angelegenheiten.

§ 5 **Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales**

(1) Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales berät über:

1. die Haushaltsvoranschläge für seinen Zuständigkeitsbereich,
2. die Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
3. die Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen sowie von Einrichtungen der Seniorenbetreuung,
4. die Bezeichnung der städtischen Schulen sowie der Einrichtungen der Seniorenbetreuung,

5. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen sowie von Verträgen mit anderen Schulträgern,
6. die Schulentwicklungsplanung,
7. Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen von sozialen und der kulturellen Einrichtungen,
8. die Förderung der kulturellen Arbeit,
9. den Bau und die Förderung von Sportanlagen,
10. die Maßnahmen der Seniorenarbeit und Jugendarbeit und zur Förderung der Familie, Frauen und Behinderten.

(2) Der Ausschuss spricht grundsätzlich Empfehlungen über eigene kulturelle Einrichtungen sowie in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aus.

(3) Der Ausschuss spricht Empfehlungen für Aktivitäten auf dem Gebiet der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung aus und widmet sich Grundsatzangelegenheiten der Gefahrenabwehr sowie der allgemeinen Ordnung und Sicherheit.

§ 6

Ausschuss für Umwelt und Energie

Der Ausschuss für Umwelt und Energie berät insbesondere

1. über die Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Landschafts- und Klimaschutzes, der Energieversorgung und des Immissionschutzes im Rahmen stadtplanerischer Aktivitäten,
2. über die Entwurfsplanung für die Bereiche der Parks und öffentlichen Grünanlagen, Kinder- und Jugendspielplätze sowie Friedhöfe sowie
3. über sonstige Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Energieeinsparung, der Nutzung regenerativer Energiequellen und des Klimaschutzes im Rahmen des örtlichen Wirkungskreises der Stadt Teltow.

§ 7 Bürgermeisterin, Bürgermeister

(1) Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist im § 54 BbgKVerf geregelt. Geschäfte der laufenden Verwaltung dürfen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nicht entzogen, jedoch von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. der Erlass von Verwaltungsakten, insbesondere zu den Gemeindeabgaben,
2. die Bewilligung von Zuwendungen an Verbände und Vereine bis 5 000 Euro nach Beratung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales,
3. die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte nach den gesetzlichen Vorschriften,
4. die Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Katastrophen,
5. die Vergabe von Bauleistungen und von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Sinne der §§ 6 und 4 der Vergabeverordnung – VgV – (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 [BGBl. I S. 169], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14.03.2012 [BGBl. I S. 488]) bis 50.000 Euro sowie von freiberuflichen Dienstleistungen im Sinne des § 5 VgV bis 12.500 Euro, wenn entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitstehen,
6. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 9 Absatz (2) der Hauptsatzung bis zu einem Wert von 12.500 Euro,
7. Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen in folgenden Fällen:
 - 7.1. Stundung bei Beträgen bis zu 15.000 Euro bis zu einer Dauer von zwei Jahren, länger dauernde Stundung bei Beträgen bis zu 2.500 Euro,
 - 7.2. Niederschlagung bei Beträgen bis zu 2.500 Euro,
 - 7.3. Erlass bei Beträgen bis zu 1.250 Euro,
 - 7.4. Erlass von Beträgen, sofern ein gesetzlicher Anspruch hierauf besteht, sowie Niederschlagung von Beträgen, wenn kein Ermessenspielraum vorhanden ist, z. B. im Rahmen von Insolvenzverfahren,

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich Abschluss von Vergleichen zur Durchsetzung von Entscheidungen, die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Rahmen ihrer bzw. seiner Zuständigkeit getroffen hat.